



Vereinsstatuten Nuggisuuger Arisdorf

1.0 Namen Zweck

- 1.1 Name Sitz Die Nuggisuuger Arisdorf (im weiteren Text NSA genannt), gegründet im Jahre 1988 mit Sitz in Arisdorf, ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff.
- 1.2 Zweck Er bezweckt die Pflege und Förderung der Guggenmusik, die Belebung des kulturellen Lebens und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die NSA umfasst Guggenmusik, Schnitzelbänkler und Vortrab.
- 1.3 Zugehörigkeit Die NSA hat keine Zugehörigkeit. Die NSA orientiert sich nach den Aktivitäten der Fasnachtsgesellschaft Sissach, solange an der GV nichts anderes beschlossen wird und der Mitgliederbeitrag geleistet wird.

2.0 Organisation und Verwaltung

- 2.1 Vereinsorgan Die Organe sind die Generalversammlung, Vereinsversammlung, der Vorstand, zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor.
- 2.2 GV Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der NSA. Sie findet nach der Fasnacht, jedoch vor den kantonalen Sommerferien statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen.

- Traktandenliste:
1. Begrüssung
 2. Apell (Präsenzliste)
 3. Traktandenliste
 4. Protokoll der letzten GV
 5. Jahresbericht des Präsidenten
 6. Kassa-, Revisorenbericht
 7. Budget
 8. Mutationen
 9. Wahlen
 10. Jahresbeiträge
 11. Jahresprogramm
 12. Veranstaltungen
 13. Tralala / Schnitzelbankgruppe
 14. Anträge
 15. Ehrungen
 16. Diverses

- 2.3 Vereinsversammlung Vereinsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Geschäfte vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, innert 4 Wochen eine Versammlung einzuberufen, wenn das von einem Drittel der Aktivmitglieder, unter schriftlicher Angabe der Traktanden, verlangt wird.
- 2.4 Wahlen Wahlen werden vom Präsidenten an der ordentlichen GV durchgeführt. Das absolute Mehr entscheidet.
- 2.4.1 Abstimmungen Abstimmungen werden vom Präsidenten oder von einem Vorstandsmitglied durchgeführt. Eine Abstimmung kann während einer Musikprobe oder einer Vereinsversammlung oder an der GV durchgeführt werden. 50 % + 1 Person der Aktivmitglieder müssen anwesend sein. Das absolute Mehr entscheidet. Mitglieder, die am abzustimmenden Anlass verhindert sind, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
- 2.5 Vorstand Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er setzt sich aus Mitgliedern wie folgt zusammen:
- Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Materialverwalter
- Aus Aktiv- und Passivmitglieder (Passivmitglieder die mindestens 3 Jahre aktiv im Verein waren oder 10 Jahre Passivmitgliedschaft aufweisen.) Ausgenommen der Präsident, muss durch ein Aktivmitglied gestellt werden. Ein Passivmitglied im Vorstand hat die selben Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.
- 2.6 Amtsdauer Der Präsident und die vier Vorstandsmitglieder, OK-Mitglieder sowie Kommissions-Mitglieder und der Musikleiter werden jeweils an der GV für ein Jahr gewählt, wovon der Präsident einzeln gewählt werden muss. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand, das OK und die Kommissionen konstituieren sich selbst.
- 2.7 Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2.8 Ausgaben Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 1000.- pro Geschäft liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Mitglieder und Kommissionen haben keine Ausgabekompetenz, welche das Budget überschreiten. Bei Budgetüberschreitungen müssen die Kommissionen an den Vorstand gelangen. Über höhere Beträge entscheidet die Vereinsversammlung nach Art. 2.4.1 dieser Statuten.
- 2.9 Aufgaben vom Vorstand und von Kommissionen **Der Präsident** führt die Hauptaufsicht über den Verein und leitet die GV und Versammlungen. Er führt Abstimmungen durch und vertritt den Verein nach aussen. Er untersteht einer Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern. Er regelt innere Angelegenheiten.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt ein Protokoll der GV und der Vorstandssitzungen. Er und/oder der Präsident unterschreibt Beschlüsse und Korrespondenzen.

Der Kassier führt und überwacht das gesamte Rechnungswesen. Er legt jährlich, nach Prüfung durch die Revisoren, einen Kassabericht vor. Er erstellt ein Budget für den Verein.

Der Materialverwalter verwaltet das gesamte Vereinsgut (Auslagerungen an einzelne Kommissionen sind möglich) und führt eine Inventarliste. Er ist auch für die Reparatur dessen, sowie für Neuanschaffungen verantwortlich.

- 2.10 Revisoren Die NSA hat zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die GV wählt jedes Jahr einen neuen Ersatzrevisor. Der erste Revisor scheidet aus und die anderen rücken nach. Die Revisoren erstatten an der GV Bericht über die Richtigkeit der Rechnungsführung des Kassiers.
- 2.11 Musikleiter Er ist für die musikalische Seite des Vereins verantwortlich. Er führt durch die Fasnacht. Er führt die Absenzenkontrolle und untersteht einer Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.
- 2.12 Musikkommission Die Kommission besteht aus Musikleiter, Ersatzmusikleiter und 3 – 5 Aktivmitgliedern, wenn möglich von verschiedenen Instrumentenregistern. Der Vorsitz der MuKo ist der Musikleiter. Die Kommission bearbeitet Musikstücke und definiert die einzelnen Stimmen. Sie helfen dem Musikleiter während den Proben die Musikstücke einzustudieren. Sie können der Vereinsversammlung eine Streichliste der alten Stücke zur Abstimmung vorlegen.
- 2.13 Kostümkommission Sie besteht aus drei Aktivmitgliedern. Sie organisiert alles was mit dem Kostüm im Zusammenhang steht. Sie haben den Vorstand regelmässig über die anfallenden Kosten zu informieren.
- 2.14 Fest-OK Ein Mitglied des OK's muss ein Mitglied des Vorstandes sein. Weiter besteht das OK aus sechs Aktiv- oder Passivmitglieder. Sie organisieren jährliche Veranstaltungen und in Absprache mit dem Vorstand weitere Anlässe der NSA. Über ihre Ausgaben haben sie regelmässig den Vorstand zu informieren.
- 2.15 Allgemeines Mitglieder, die von der GV in ein Amt oder eine Kommission gewählt wurden, geniessen vollstes Vertrauen des Vereins. Er/Sie übernimmt dies ehrenamtlich.

3.0 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder Die NSA besteht aus:
Neumitglieder
Aktivmitglieder
Passivmitglieder
Ehrenmitglieder
- 3.2 Neumitglieder Eine Neumitgliederversammlung findet zur Information zwischen Fasnacht und Probebeginn statt. Jedes Neumitglied muss ein Probejahr absolvieren, dies dauert vom Probebeginn bis zur nächsten GV. Das Neumitglied muss das 16. Lebensjahr im Eintrittsjahr erreicht haben.
Es wird in diesem Probejahr wie ein Aktivmitglied behandelt mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Das Neumitglied ist an der GV nach seiner Aufnahme in den Verein stimmberechtigt.
Das Mitspielalter ist 14 Jahre, wenn mindestens ein Elternteil aktiv im Verein ist. Als Aktivmitglied aufgenommen wird man jedoch erst mit 16 Jahren.
- 3.3 Aktivmitglieder Wer mindestens 16 Jahre alt ist, kann von der GV auf Antrag des Vorstandes und nach absolvieren des Probejahres als Aktivmitglied aufgenommen werden. Die Aktivmitglieder der NSA sind in drei Sparten aufgeteilt; Guggenmusiker, Schnitzelbänkler, Vorträbler
- 3.4 Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern werden diejenigen Mitglieder ernannt, welche sich durch 20-jährige Aktivmitgliedschaft oder in besonderer Weise um die Hebung und Förderung der NSA verdient gemacht haben. Vorstandsjahre zählen doppelt.
- 3.5 Passivmitglieder Passivmitglieder haben ausser der Leistung des Jahresbeitrages keine bindenden Verpflichtungen. Sie können sich an allen Versammlungen und Veranstaltungen, wenn nötig gegen einen Unkostenbeitrag, des Vereins beteiligen. Hat sich ein Passivmitglied während dem ganzen Vereinsjahr aktiv für die NSA eingesetzt, kann es an Anlässen und Veranstaltungen einem Aktivmitglied gleichgestellt werden.
- 3.7 Aufnahme Wer das Probejahr absolviert hat, kann an der folgenden GV aufgenommen werden.
- 3.8 Dispensationen Ein Mitglied kann höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre dispensiert werden. Es bleibt während dieser Zeit beitragspflichtig.
Das Dispensationsgesuch muss bis spätestens 14 Tage vor der GV beim Vorstand eingereicht werden, inkl. Angabe ob trotzdem ein Kostüm mit Larve gewünscht ist.
- 3.9 Austritt Der Austritt muss schriftlich dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Er wird nach Abgeltung sämtlicher geschuldeter Ausstände an der darauffolgenden GV wirksam.

- 3.10 Ausschluss Verhält sich ein Mitglied so, dass es der NSA unwürdig wird oder dem Verein schadet, kann es nach schriftlicher Verwarnung, in Härtefällen per sofort, durch den Vorstand dispensiert und an der nächsten GV oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- 3.11 Vermögensanspruch Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen wie auch auf Zahlungen seitens des Vereins.
- 3.12 Jahresbeitrag Der finanzielle Beitrag der Aktivmitglieder setzt sich aus dem Jahres- und dem Kostümbeitrag zusammen. Die Höhe des finanziellen Beitrages der Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich an der GV festgelegt.

4.0 Allgemeines

- 4.1 Proben Der Probenbesuch ist zwingend und nur in Ausnahmefällen zu entschuldigen (siehe Reglement). Offizieller Probenbeginn ist nach den kantonalen Sommerferien.
- 4.2 Anweisungen Alle Aktivmitglieder haben dem Vorstand und dem Musikleiter Folge zu leisten.
- 4.3 Sujet Über das Sujet der nächsten Fasnacht entscheidet eine Vereinsversammlung.
- 4.4 Kostüm Die Materialien für das Kostüm werden durch die Kostümkommission besorgt. Die Kosten des Kostüms gehen zu Lasten des Mitglieds. Kostenbeteiligung des Vereins ist möglich.
- 4.5 Instrumente Der Verein stellt nach Möglichkeit jedem Aktivmitglied ein Instrument zur Verfügung. Dieses Instrument ist mit Sorgfalt zu behandeln und nach Beendigung der Mitgliedschaft in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
- 4.6 Reparaturen/Unterhalt Für den Unterhalt seines Instrumentes ist jedes Vereinsmitglied selbst verantwortlich. Der Unterhalt und allfällige Reparaturen sind regelmässig und gewissenhaft auszuführen. Eine Kostenbeteiligung des Vereins an allfälligen Reparaturen ist möglich.
- 4.7 Auftritte Auftritte nach der Fasnacht bis zum 11. November finden ohne Kostüm statt. Ausnahmen bilden Auftritte bei Anlässen von Fasnachtsvereinen, wenn ausdrücklich mit Kostüm gewünscht wird. Gagen für Auftritte sind im Reglement geregelt.
- 4.8 Bussen Allfällige Geldstrafen sind im „Reglement Guggenmusik Nuggisuuger“ geregelt. Für das Einziehen der Geldstrafen ist der Musikleiter verantwortlich. Er legt dem Kassier jährlich eine Abrechnung vor und übergibt diesem den entsprechenden Betrag.

5.0 Schlussbestimmungen

- 5.1 Auflösung Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange 3 Mitglieder bereit sind, diesen Verein weiterzuführen. Bei der Auflösung der NSA fällt das ganze Vermögen und Inventar an die Gemeinde Arisdorf, welche die Mittel für eine spätere Neugründung aufzubewahren hat.
- 5.2 Statuten Die Generalversammlung kann eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten nur mit einer 2/3 Mehrheit beschliessen.
- 5.3 Reglemente Die Reglemente sind ein zwingender Bestandteil dieser Statuten. Änderungen der Reglemente werden an der Generalversammlung beschlossen.
- 5.4 Verluste Für Verluste, die nicht aufgrund eines Vereinsbeschlusses erwirtschaftet wurden, können die Mitglieder nicht haftbar gemacht werden. Vorstandsentscheide gelten nicht als Vereinsbeschlüsse.

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Vereinsversammlung am 12. August 2019 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin

Timon Kaufmann

Vanessa Bretschneider